

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf einer „Verordnung zur Ände-
rung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Än-
derung weiterer Vorschriften“ in der Fassung vom
17.07.2025 des Bundesministeriums für Verkehr

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Kraftfahrtversicherung,
Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbe-
kämpfung

E-Mail

kraftfahrt@gdv.de

Zusammenfassung

Der Verband begrüßt die Weiterentwicklung der digitalen Prozesse bei der Kfz-Zulassung.

Die Verwendung von Folienkennzeichen durch eine unbefristete Regelung in der FZV in Zukunft dauerhaft zu ermöglichen, wird unterstützt.

Gegen die Einführung einer Übergangsfrist zur Anbringung von Versicherungsplaketten und -kennzeichen bestehen rechtliche und praktische Bedenken. Sie schafft auf Seiten der Versicherer einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Die Einführung einer Übergangsfrist ist vor diesem Hintergrund weder angemessen noch verhältnismäßig und wird abgelehnt.

Begründung

Der Verband begrüßt und unterstützt die Weiterentwicklung der digitalen Prozesse bei der internet-basierten Kraftfahrzeugzulassung. Auch bewertet der Verband es weiterhin als sehr positiv, die Digitalisierung der Zulassungsprozesse (Stichwort: i-Kfz) voranzubringen und diese sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft und Verwaltung effizienter und weniger zeitaufwendig zu gestalten (Stichwort: Bürokratieentlastung).

Die beabsichtigte Einführung einer Übergangsfrist für den Austausch des Versicherungskennzeichens und der Versicherungsplakette nach § 52 Abs.1 S.6 FZV (n. F.) dagegen verursacht für die Versicherungswirtschaft einen unverhältnismäßigen Aufwand und ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft überflüssig. Sie widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Um die aus einer Übergangsfrist folgenden, insbesondere bürokratischen, Belastungen für die Praxis so gering wie möglich zu halten, ist eine Streichung der geplanten Übergangsfrist und damit die Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung vorzugswürdig.

Die bestehende Stichtagsregelung mit einem Wechsel des Versicherungskennzeichens am 1. März hat sich seit Jahrzehnten für alle Beteiligten bewährt. Der Stichtag gewährleistet einfache Kontrollmöglichkeiten und schränkt damit das Risiko einer Zunahme unversicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr ein. Die Zuordnung des Verkehrsjahres erfolgt problemlos und eindeutig anhand der Farbe des Versicherungskennzeichens bzw. der Versicherungsplakette.

1. Flexibilisierung durch Einführung einer Übergangsfrist

§ 52 Abs. 1 S. 6 FZV (n. F.) sieht vor, dass das für das folgende Verkehrsjahr gültige Versicherungskennzeichen oder die Versicherungsplakette bereits bis zu drei Tage vor Ablauf des laufenden Verkehrsjahres zu verwenden. Die (bis zu) dreitägige Übergangsfrist ist dem Verkehrsjahr vorgelagert ist, beginnt also vor dem 1. März.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese Übergangsfrist insbesondere für Flottenbetreiber von Vorteil ist. Sie hätten bis zu drei Tage Zeit, die Versicherungsplaketten und Versicherungskennzeichen an den Fahrzeugen ihrer Flotte zu wechseln. Die Flottenbetreiber beklagen die „nächtlichen Umklebeaktionen“ anlässlich des neuen Verkehrsjahres. Vor diesem Hintergrund soll ihnen ein längerer Zeitraum für das Auswechseln der Kennzeichen eingeräumt werden.

In Deutschland gab es 2024 ca. 3,3 Millionen Jahreseinheiten für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen und Versicherungsplaketten. Davon entfallen nur ca. 345.000 Jahreseinheiten auf Flottenbetreiber (GDV Gesamtstatistik 2024 für die Kraftfahrtversicherung). Der Großteil der Halter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen und Versicherungsplaketten hat überhaupt kein Problem mit dem Stichtag, der für den Wechsel eines Versicherungskennzeichens bzw. einer Versicherungsplakette zur Verfügung steht. Es geht allein um die Flottenbetreiber.

Es stellt sich bereits die Frage, ob seitens der Flottenbetreiber relevante Einbußen zu verzeichnen sind, falls die betreffenden Flottenfahrzeuge nicht alle gleichzeitig am Stichtag „einsatzbereit“ sind. Sind sämtliche Fahrzeuge der Flotte am 1. März ausnahmslos „angemietet“? Sofern hier (überhaupt) eine Erheblichkeit im Raume steht, ist fraglich, worin die Schwierigkeit besteht, Lösungsansätze zu entwickeln, welche eben nicht in erheblicher Weise sowohl die Belange der Versicherungswirtschaft sowie der privaten Nutzer von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen und Versicherungsplaketten als auch die Belange der Ordnungsbehörden berühren.

Des Weiteren gibt es bereits Flottenbetreiber, welche den befassten Behörden auch schon vor Ablauf des Verkehrsjahres eine Versicherungsbestätigung überlassen. Diese werden von den Versicherern ausgestellt und bestätigen, dass die betreffenden Fahrzeuge über einen Rahmenvertrag versichert sind. Dieser Versicherungsbestätigung lässt sich der Zeitraum des Versicherungsschutzes explizit entnehmen, sodass Konfusionen – prophylaktisch – vermieden werden können.

2. Versicherungsschutz während der Übergangsfrist – Mehraufwand für die Kfz-Versicherer

Die angedachte Übergangsfrist brächte für die Kfz-Versicherer erhebliche praktische Schwierigkeiten und großen Aufwand mit sich.

- **Versicherungsschutz ab dem 1. März**

Der Versicherungsschutz für das Verkehrsjahr beginnt am 1. März und endet mit Ablauf des 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres. In diesem Zeitraum besteht auch der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt nicht mit der Ausgabe des Versicherungskennzeichens bzw. -plakette und der Versicherungsbescheinigung.

Bringt der Kunde sein Versicherungskennzeichen bzw. seine Versicherungsplakette vor dem 1. März an, hätte der Geschädigte ggf. einen Anspruch auf Regulierung seines Schadens. Allerdings wäre der Versicherungsnehmer dann ggf. Re却是ansprüchen ausgesetzt – jedenfalls, wenn er den Versicherer nicht wechselt, sondern sein Fahrzeug erstmals versichert. Hatte der Kunde bereits im Vorjahr Versicherungsschutz bei einem Kfz-Haftpflichtversicherer würde bei diesem Versicherer der Versicherungsschutz bis zum Ablauf des Verkehrsjahres bestehen. Es ist jedoch fraglich, wie der Geschädigte den zuständigen Versicherer ermitteln soll, wenn sich bereits das neue Kennzeichen am Fahrzeug befindet. Aus Sicht des Geschädigten ist unbedingt daran festzuhalten, dass der zuständige Versicherer eindeutig zu identifizieren und einfach zu ermitteln sein muss.

Ereignet sich in der Übergangsfrist ein Unfall und würde der neue Versicherer bereits den Schaden des Verkehrsopfers in der Übergangsfrist regulieren – obwohl noch beim alten Versicherer Versicherungsschutz bis zum 28. oder 29. Februar besteht, müsste der regulierten Betrag beim eintrittspflichtigen Versicherer regespiert werden. Die Schäden in der Übergangsfrist liegen vor dem Vertragsbeginn 01. März. Die Schadenssysteme können Schäden außerhalb der Vertragslaufzeit nicht erfassen, so dass dies manuell erfolgen müsste. Zudem müsste der Versicherer ebenfalls den Vorversicherer, dessen Kennzeichen er nicht kennt, ermitteln und sich ggf. mit diesem erneut über die Haftung und die Höhe des regulierten Schadens zeit- und kostenintensiv auseinandersetzen. Dies ist arbeitsintensiv und aufwendig. Erkennbare Vorteile stehen dem nicht gegenüber (s. u.).

- **Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung bereits ab Beginn der Übergangsfrist**

Sollte bei Einführung einer Übergangsfrist der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich bereits vor dem Stichtag mit Beginn der Übergangsfrist beginnen, wäre es notwendig, die Systeme bei den Versicherern umzustellen. Dies ist mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Sollten die Systeme trotz eines früheren Beginns des Versicherungsschutzes nicht oder nicht rechtzeitig umgestellt werden, hätte dies zur Folge, dass Schäden, die sich in der Übergangsfrist ereignen, nur manuell erfasst werden können (s. o.).

Bei einem Versichererwechsel führt ein Beginn des Versicherungsschutzes mit Lauf der Übergangsfrist dann dazu, dass eine Mehrfachversicherung vorliegt. Diese ist nicht nur rechtlich problematisch, sie führt auch im Schadensfall zu unnötigen Kosten und Komplikationen.

Der regulierende Versicherer müsste den weiteren Kfz-Haftpflichtversicherer in Regress nehmen und sich ggf. mit diesem erneut über die Haftung und die Höhe des regulierten Schadens zeit- und kostenintensiv auseinandersetzen.

Auch für den Geschädigten kann sich die Situation verkomplizieren: Er gibt im Schadenfall zur Ermittlung des zuständigen Versicherers lediglich das Fahrzeugkennzeichen, aber nicht die jeweilige Farbe des Kennzeichens oder gar das Verkehrsjahr an. Dies kann zu zusätzlichen Komplikationen innerhalb der geplanten Übergangsfrist führen, wenn das Kennzeichen sowohl im alten als auch im neuen Verkehrsjahr vergeben wurde. Der Geschädigte muss jedoch anhand des Kennzeichens in die Lage versetzt werden, den zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherer einfach und zweifelsfrei zu ermitteln.

- **Fahrzeuge mit Kaskoversicherung**

Insbesondere Halter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen verfügen auch über eine Kaskoversicherung. Dies wirft gerade im Fall eines Versichererwechsels oder auch bei einer Änderung des Versicherungsumfangs weitere Probleme auf. Was soll für diese Fahrzeuge gelten, wenn es innerhalb der Übergangsfrist zu einem Schaden kommt? Muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall dann ggf. mit zwei unterschiedlichen Versicherern korrespondieren? Seinem alten „Noch-Kaskoversicherer“ und dem neuen Kfz-Haftpflichtversicherer? Dies wäre den Kunden nur schwer zu vermitteln und würde zu Unverständnis und einem erhöhten Aufklärungsbedarf führen.

Eine rechtlich problematische und vermeidbare Doppelversicherung ist für die Kas-koversicherung keine Option.

Sofern die Begründung des Referentenentwurfes also explizit herausstellt, dass die beabsichtigte Flexibilisierung insbesondere für Flottenbetreiber von Vorteil ist, stößt die geplante (bis zu) dreitägige Übergangsfrist mit Blick auf die Zweckmäßigkeit sowie die Verhältnismäßigkeit auf erhebliche Bedenken.

3. Ordnungsbehörden

Die Kontrolle des Versicherungsschutzes erfolgt durch die Ordnungsbehörden anhand der Farbe des Versicherungskennzeichens und der Versicherungsplakette. In der Übergangsfrist können die Kennzeichen aus zwei Verkehrsjahren nebeneinander genutzt werden. Damit geht eine eindeutige Zuordnung verloren.

Auch das Missbrauchsrisiko könnte steigen, wenn das alte und das neue Kennzeichen während der Übergangsfrist an verschiedenen Fahrzeugen angebracht/genutzt werden.

Fazit

Die Interessen der Flottenbetreiber müssten gegenüber dem Mehraufwand, welcher sowohl für die Versicherer als auch für die Ordnungsbehörden entsteht, aus berechtigten Gründen überwiegen. Solche Gründe sind jedoch nicht ersichtlich; vielmehr ist gemäß den zu berücksichtigenden Abwägungskriterien eine Unverhältnismäßigkeit anzunehmen.

Ausschlaggebende Vorteile für die überwiegende Anzahl der privaten Halter gibt es nicht. Die Übergangsfrist führt zu Unsicherheiten. Höherer Aufwand bei den Kfz-Versicherern wird sich auf die Höhe des Versicherungsbeitrags auswirken.

Gründe, die für eine Übergangsfrist sprechen, sind nicht ersichtlich. Hingegen wiegen die Interessen aller weiteren Beteiligten an dem Erhalt der Stichtagsregelung ohne Übergangsfrist umso schwerer. Insbesondere stehen Alternativen zur Verfügung, welche die Interessen der Flottenbetreiber hinreichend berücksichtigen und gleichzeitig weniger einschneidend für die weiteren Beteiligten sind.

Eine Übergangsfrist ist deshalb bereits dem Grunde nach abzulehnen. Sie steht im Gegensatz zu den Zielen der FZV-Novelle. Zudem erscheint eine Übergangsfrist nicht angemessen und damit auch insgesamt nicht verhältnismäßig. Sie schafft neue Probleme für die Versicherungsnehmer – insbesondere mit einer Kas-koversicherung – und die Geschädigten. Für die Versicherer bedeutet die

Einführung einer Übergangsfrist einen erhöhten bürokratischen Aufwand (manuelle Schadenerfassung, Auseinanderfallen der Kraftfahrthaftpflicht- und Kaskoverträge, zusätzliche Bearbeitung von Anfragen von Kunden und Geschädigten, gegebenenfalls Regressbearbeitung, Umstellung der Systeme). Das Missbrauchsrisiko steigt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage ohne Übergangsfrist. Die Kontrollen für die Ordnungsbehörden werden schwieriger. Einen Nutzen – für alle Beteiligten –, der diesen Aufwand rechtfertigen würde, gibt es nicht.

Berlin, den 15.08.2025

Ansprechpartner:
Abteilung Kraftfahrtversicherung,
Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

E-Mail:
kraftfahrt@gdv.de